

b) die KTA bei den Überprüfungen gemäß § 20 eine ungenügende Ausbildung feststellt.

(3) Gegen die Versagung oder den Entzug kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(4) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft, einzulegen.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft, zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft, hat innerhalb weiterer zwei Wochen endgültig zu entscheiden.

(7) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(8) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

(9) Für die Versagung oder den Entzug der Zulassung der Fahrschulen der Deutschen Post durch den zuständigen Rat des Kreises bedarf es der Zustimmung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.“

b) § 12 der Fahrschulordnung vom 12. Dezember 1967 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Beschwerdeverfahren bei Versagung und Entzug der Zulassung als Fahrlehrer

Gegen die Versagung oder den Entzug des Fahrlehrerscheines kann Beschwerde bei der für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei eingelegt werden. Hierfür gilt § 19 des Gesetzes vom 11. Juni 1968 über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei (GBl. I S. 232) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I S. 49).“

12. § 12 der Anordnung Nr. Pr. 44 vom 9. Januar 1970 über die Preisbildung für gebrauchte Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Beiwagen (GBl. II S. 62) erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Gegen die Höhe des in der Schätzkunde verzeichneten Schätzwertes kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe und Beifügung der Schätzkunde und anderer Beweismittel innerhalb der im § 8 Abs. 1 Buchstaben a und b genannten Gültigkeitsdauer der Schätzkunde bei der Bezirksstelle der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt (KTA) einzulegen, die die Schätzkunde ausgestellt hat.

(3) Über die Beschwerde ist vom Leiter der Bezirksstelle der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt (KTA) innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist der Leitstelle der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt (KTA) in Dresden zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Die Leitstelle der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt (KTA) hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(5) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“

Bereich zivile Luftfahrt

13. § 37 der Anordnung vom 24. Oktober 1963 über die Prüfung und Zulassung von Luftfahrtgerät — Prüf- und Zulassungsordnung — (GBl. II S. 743) erhält folgende Fassung:

„§ 37

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen nach dieser Anordnung kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe und Beifügung geeigneter Beweismittel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.